

Bebauungsplan „Husarenhof“, Stadt Besigheim

●
Schutzgutbetrachtung und Grünordnung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Corina Kolb

verfasst: Ludwigsburg, 16.11.2023



.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH

Auftraggeber



Stadt Besigheim

Marktplatz 12 • 74354 Besigheim
Fon: 7143/80780 • Fax: 7143/ 8078289
E-Mail: stadtverwaltung@besigheim.de • Internet: www.besigheim.de

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg
Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	3
2	Schutzgutbetrachtung.....	3
2.1	Schutzgut Mensch	3
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
2.3	Schutzgut Fläche/Boden	7
2.4	Schutzgut Wasser.....	7
2.5	Schutzgut Klima und Luft.....	7
2.6	Schutzgut Landschaftsbild /Erholungsnutzung	8
2.7	Kulturgüter	9
2.8	Wechselwirkungen	9
3	Schutzgebiete	9
4	Grünordnung	12
5	Pflanzliste.....	14
6	Quellenverzeichnis	17

1 Anlass

Die Stadt Besigheim beabsichtigt, den bislang noch nicht in einem Bebauungsplan gefassten Bereich Husarenhof durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu ordnen. Dies erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplans nach §13a BauGB. Im Zuge des beschleunigten Verfahrens kann auf einen Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz verzichtet werden. Dennoch bedarf es einer Würdigung der verschiedenen Umweltbelange als Grundlage für die Schutzgüterabwägung.

Für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt zudem die Erarbeitung gründordnerischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB, die als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Beurteilung der Umweltbelange einfließen.

Die Planbar Güthler GmbH wurde von der Stadt Besigheim mit der Erstellung einer Schutzgutbetrachtung und grünordnerischen beauftragt

2 Schutzgutbetrachtung

2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die Umwelt- und Freiraumqualitäten des Wohnumfelds bestimmen maßgeblich die Wohnqualität und somit die Zufriedenheit und Lebensqualität der vor Ort lebenden Menschen. Das Untersuchungsgebiet stellt selbst ein bestehendes Siedlungsgebiet mit wohnbaulicher Nutzung und Nutzungsformen des Mischgebiets (Handwerksbetriebe und Hofstellen) dar. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für die Erholungsfunktion wird im Rahmen des Schutzguts Landschaftsbild näher betrachtet.

Gesundheit

Die Immissionsgrenzwerte für NO₂ (Stickstoffdioxid), PM₁₀ und PM_{2,5} (Feinstaub), werden im Bezugsjahr 2016 wie im Prognosejahr 2015 nicht überschritten (LUBW 2023). Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb einer Umweltzone. Da die Ortschaft von der Landesstraße L 1113 gequert wird, ist eine gewisse Lärmbelastung gegeben. Die maßgeblichen Kriterien für eine Untersuchung im Rahmen der landesweiten Lärmkartierung (LUBW 2023) oder des Lärmaktionsplan der Stadt Besigheim (BSI 2018) werden jedoch nicht erreicht.

Auswirkungen

Die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind begrenzt und in Art und Weise ortstypisch geregelt. Die bisherige Siedlungsstruktur wird im Zuge von Nachverdichtungen nur geringfügig verändert. Durch Festsetzungen zur Eingrünung am Ortsrand werden negative Auswirkungen auf die Erholungslandschaft weitgehend vermieden. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Wohnqualität sind daher nicht ersichtlich.

Durch die Nachverdichtung kann es in geringem Umfang zu mehr zu- und abfahrendem Verkehr kommen. Aus der Lage an der L 1113 resultieren bereits jetzt gewisse Lärmwerte und Luftschadstoffe. Es ist nicht mit einer dauerhaften Überschreitung der Lärmgrenzwert und Zunahme der Luftschadstoffe durch eine mögliche Nachverdichtung zu rechnen. Baubedingt kann es zu Lärm, Staub- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen kommen, die sich aber nur temporär auf das nähere Umfeld auswirken.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen Bestand

Der größte Flächenanteil des Bebauungsplanes umfasst bereits wohnbaulich überbaute Flächen und Gärten, Hofstellen und (teil-)versiegelte Erschließungsflächen des Weilers. Die Haus- und Nutzgärten setzen sich überwiegend aus Zierrasen, Gemüsebeeten, heimischen und nicht standortheimischen Hecken und Sträuchern, Einzelbäumen, Obstgehölzen, Wege- und Platzflächen sowie Lagerflächen zusammen. Einige Flächen dienen zusätzlich als Auslauf für Hühner oder Pferde.

Über diese siedlungstypischen Biotoptypen hinaus findet sich im Vorhabenbereich auf der Hofstelle auf dem Flurstück Nr. 3029 randlich um ein Güllebecken ein kleines Feldgehölz (< 250m²). Daran schließen sich nichtheimische Nadelgehölze an. Das Feldgehölz wird auf Grund der geringen Größe nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft.

Mit einem sehr geringen Flächenanteil werden zudem randlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Fettwiese, Obstgarten) in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Bereich des Flurstück Nr. 2946 ist dies ein zu der Hofstelle zugehöriger Obstgarten oder ehemaliger Streuobstbestand, der auf Niederstammkultur zur Obstgewinnung umgestellt wurde. Es handelt sich dabei um einen mittelalten einzelnen hochstämmigen Apfelbaum, eine gekappte abgängige Zwetschge und mehrere Niederstämme auf einer beweideten Fettwiese, die gleichzeitig noch als Lagerplatz für Holz und Material genutzt wird (Abbildung 1). Angrenzend an das Untersuchungsgebiet setzt sich außerhalb des Geltungsbereiches die weitestgehend niederstämmige Obstbaumreihe entlang der Flurstückgrenze fort (Abbildung 2). Ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein klassischer Streuobstbestand aus hochstämmigen mittelalten Apfelbäumen und alten Kirschbäumen (Abbildung 3). An anderer Stelle auf Flurstück Nr. 2940 findet sich ein ehemaliger Nutzgarten mit eng stehenden, gekappten Zwetschgenbäumen, niederstämmigen Obstbäumen sowie unterpflanzten Nadelgehölzen (Abbildung 4). Gesetzlich geschützte Streuobstbestände sind daher von der Baugebietsausweisung nicht betroffen.



Abbildung 1: Lagerplatznutzung



Abbildung 2: niederstämmige Obstbaumkultur



Abbildung 3: Streuobstbestand außerhalb des Geltungsbereichs



Abbildung 4: ehemaliger Nutzgarten

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen ist wie folgt zu bewerten:

Sehr geringe bis geringe Bedeutung:

- | Nr. | Biotoptyp |
|---------|---|
| - 33.80 | Zierrasen |
| - 37.10 | Acker |
| - 60.10 | Von Bauwerk bestandene Fläche |
| - 60.20 | Straße, Weg oder Platz |
| - 60.22 | Gepflasterte Straße oder Platz |
| - 60.23 | Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter |

Mittlere Bedeutung:

- | Nr. | Biotoptyp |
|---------|-----------------|
| - 33.41 | Fettwiese |
| - 60.60 | Garten |
| - 45.40 | Obstbaumbestand |

Hohe bis sehr hohe Bedeutung:

- | Nr. | Biotoptyp |
|---------|------------|
| - 41.10 | Feldgehölz |

Tiere Bestand

Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (Planbar Gütthler GmbH 2022) durchgeführt, mit dem Ziel, Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans auf die lokale artenschutzrechtlich relevante Flora und Fauna abzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Gutachtens ist größer als der endgültige Geltungsbereich. Es wurden darüber hinaus weitere angrenzende Hofstellen und angrenzende Grünflächen

tierökologisch untersucht. Für einige der Flächen bestand eine Begehungsbeschränkung, Aussagen sind nicht vollumfänglich möglich.

Die Erfassung der Brutvögel im erweiterten Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 31 Vogelarten. Davon wurden 23 als Brutvögel, sieben weitere Arten als potenzielle Brutvögel eingestuft. Als Bruthabitate eignen sich im Vorhabenbereich Gehölze für Freibrüter und Höhlenbrüter sowie Gebäude für Gebäudebrüter. Für den Geltungsbereich ist das Vorkommen des Grünspechts und des Gartenrotschwanzes, der Rauch- und Mehlschwalbe sowie des Haussperlings hervorzuheben.

Im Rahmen von Detektorbegehungen und Schwärmkontrollen wurden drei Fledermausarten im erweiterten Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Mit insgesamt drei nachgewiesenen Arten ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als eher artenarm einzustufen. Die nachgewiesenen Fledermausarten nutzten das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat. An einer Hofstelle konnte eine Wochenstube der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. An drei Scheunen wurden zudem Einzelquartiere der Zwergfledermaus festgestellt. An den Wohngebäuden und Scheunen finden gebäudebewohnende Fledermäuse darüber hinaus eine Vielzahl an potenziellen Quartieren unterschiedlicher Größe.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden Vorkommen sowohl der Zaun- als auch der Mauereidechse festgestellt. Teile des Geltungsbereichs sind somit als essenzieller Teillebensraum der lokalen Zaun- und Mauereidechsenpopulation anzusehen. Aktuell bestehen aufgrund der Lage und bisherigen Nutzung des Untersuchungsgebiets und der angrenzenden Flächen bereits anthropogene Störeinflüsse.

An einigen Stellen innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich kleinere bis mittlere Bestände von Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmer. Nachweise einer aktuellen Nutzung durch den Großen Feuerfalter oder den Nachtkerzenschwärmer konnten jedoch nicht erbracht werden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind für die Bereiche mit bestehender Bebauung ohne Nutzungsänderung keine Auswirkungen zu erwarten. Durch die in geringem Umfang mögliche neue Bebauung kann es zum Verlust von überwiegend gering bis mittelwertigen und in sehr geringem Umfang hochwertigen Biotopstrukturen kommen.

Für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten Tierarten können generelle Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Diese werden im artenschutzrechtlichen Gutachten dargestellt. Auf Ebene des Baugesuchs sind auf das jeweilige Bauvorhaben bezogen erforderliche Maßnahmen zu konkretisieren. Hierbei sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Ergebnisse ggf. erforderlicher ergänzender Untersuchungen zu berücksichtigen.

2.3 Schutzgut Fläche/Boden

Bestand Boden und Fläche

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind in weiten Teilen anthropogen überformt. Es handelt sich um bereits versiegelte, befestigte oder gärtnerisch genutzte Flächen. Bereits versiegelte Flächen besitzen keine Bodenfunktionen mehr. Alle weiteren anthropogen überformten Flächen sind in Abhängigkeit der Mächtigkeit des Oberbodens von geringer bis mittlere Bedeutung in ihren Bodenfunktionen. Kleinräumig kommen im Westen (Flurstück Nr. 2940 und 2946) nicht veränderte Böden hinzu. Es handelt sich laut LGRB BK 50 um erodierte Parabraunerde aus Löss (LGRB 2023). Die Bedeutung der Bodenfunktionen ist in diesem Bereich hoch bis sehr hoch.

Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kann es zu Nachverdichtung im Umfeld bereits bestehender Bebauung kommen. Die Versiegelung im Plangebiet kann durch die Möglichkeit der Nachverdichtung geringfügig erhöht werden. Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird Rechnung getragen. Im Wesentlichen besteht die Möglichkeit der Nachverdichtung im Bereich von Flächen die bereits im Zusammenhang bebaut sind. Randlich werden Flächen einbezogen, die sich wiederum an den Außengrenzen bestehender Baukörper orientieren. Die Flächeninanspruchnahme von natürlichen, bisher unveränderten Böden im Außenbereich wird dadurch minimiert.

2.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Die im Untersuchungsgebiet relevante obere grundwasserführende hydrogeologische Einheit ist „Gipskeuper und Unterkeuper“ Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter / Grundwassergeringleiter (LUBW 2023). Im Untersuchungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Fließgewässer sind nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet hat gemäß LfU (2005) eine mittlere Bedeutung für das Teilschutzgut Grundwasser.

Auswirkungen

Durch den Bebauungsplan sind in geringem Umfang Nachverdichtungen möglich, die zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss führen können. Der Oberflächenwasserabfluss wird durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Garagenvorflächen, PKW-Stellplätzen, Einfahrten sowie Hof- und Abstellflächen minimiert. Flachdächer sind zu begrünen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Im Bebauungsplan werden zur Regenrückhaltung auf den privaten Flächen Retentionszisternen für Niederschlagswasser festgesetzt.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestand

Auf Grund der Nutzung als locker bebautes und durchgrüntes Siedlungsgebiet ist das Untersuchungsgebiet in weiten Teilen als „Gartenstadtklimatop“ einzuordnen (VRS 2008). Gegenüber dem Freiland-Klimatop sind alle Klimatelemente leicht modifiziert, wobei eine merkliche nächtliche Abkühlung stattfindet und Regionalwinde nur unwesentlich gebremst werden. Flächen im Westen sind als Freilandklimatop einzuordnen. Damit ist eine nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.

Immissionsschutzflächen wie Immissionsschutzpflanzungen oder Immissionsschutzwald kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet hat gemäß LFU (2005) überwiegend eine geringe Bedeutung, in kleinen Bereichen eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Auswirkungen

Großflächig weist der Vorhabenbereich geringe bioklimatische Empfindlichkeiten gegen Nutzungsintensivierung wie das Schließen von Baulücken oder Arrondierungen auf. Die geringfügige Nutzungsänderung zieht unter Berücksichtigung einer minimalen Nachverdichtung mit angepasster Dimensionierung möglicher neuer Baukörper, sowie des Erhalts von Grünflächen keine wesentlichen bioklimatischen Änderungen nach sich.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild /Erholungsnutzung

Bestand

Das Untersuchungsgebiet stellt einen Siedlungsbereich östlich und westlich der Landesstraße L 1113 dar. Der Siedlungsbereich mit Hofstellen und Wohnhäusern ist in weiten Teilen ortstypisch durchgrünt und zieht sich locker entlang der Landesstraße. Es finden sich Hausgärten mit Gehölzen, Hecken, Einzelbäumen, Zierrasenflächen, Gemüse-, wie auch Obstgärten und Bereiche mit Tierhaltung. Mehrere das Dorf- bzw. Landschaftsbild prägende Einzelbäume sind vorhanden. An drei Hofstellen im Norden, sowie an einer Stelle am südlichen Ortsausgang sind dies teilw. sehr alte Nussbäume. Es finden sich aber auch einzelne Laubbäume oder große Obstgehölze entlang der Durchfahrtsstraße.

Das Untersuchungsgebiet wird zur freien Landschaft allseitig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Im Westen sind dies teilweise Streuobstwiesen. Die Gärten bilden an vielen Stellen einen strukturreichen Übergangsbereich zur freien Landschaft. An machen Grundstücken fehlen die dorftypischen Strukturelemente wie Sträucher und Bäume. An anderer Stelle sind sie, für den ländlichen Charakter, untypisch in Form von Schnittgehölzen ausgeprägt.

Aus südwestlicher Richtung kommend verläuft ein ausgewiesener Wander- sowie Radweg durch den Husarenhof Richtung Nordwesten. Der Weg verbindet den Erholungsraum der Enz im Südwesten mit dem Erholungsraum des Neckars im Nordwesten vom Husarenhof. Die Siedlungsflächen selbst stellen keinen eigenen Erholungsraum der freien Landschaft dar.

Weite Teile des Untersuchungsgebietes sind durch die anthropogene Überprägung und die Landesstraße L 1113, die im Wesentlichen zur Zerschneidung und Lärm führt, bereits vorbelastet. Kleine randliche Flächen im Übergangsbereich zur freien Landschaft im Westen des Vorhabensbereichs stellen unbelastete Bereiche dar.

Das Untersuchungsgebiet hat gemäß LFU (2005) überwiegend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut, da es sich um einen gut durchgrüntem Siedlungsbereich handelt.

Auswirkungen

Die Möglichkeiten der Nachverdichtung sind begrenzt und in Art und Weise ortstypisch geregelt. Die bisherige Siedlungsstruktur wird im Zuge von Nachverdichtungen nur geringfügig verändert. Durch Festsetzungen zur Eingrünung am Ortsrand werden negative Auswirkungen auf die Erholungslandschaft weitgehend vermieden. Der Erholungswert der angrenzenden Landschaft wird daher nicht wesentlich verändert.

2.7 Kulturgüter

Kulturgüter und kulturelles Erbe umfassen insbesondere Kulturdenkmale und Bodendenkmale. Kulturgüter bestehen im Untersuchungsgebiet nicht. Bodendenkmäler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zu Sachgütern zählen z.B. Bauten, die eine hohe funktionale oder gestalterische Bedeutung haben. Auf den Flurstücken Nr. 2878/1 bis 2878/3 befindet sich ein als Kulturdenkmal geschütztes Backhaus.

Die historische bzw. die gewachsene Kulturlandschaft als Teil des kulturellen Erbes wird im Rahmen des Schutzguts Landschaftsbild betrachtet.

2.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen beschreiben die Auswirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die sich bei Betroffenheit der Schutzgüter durch Projektauswirkungen ergeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kann zusätzlicher Boden in Anspruch genommen werden. Wichtige Eigenschaften des Schutzguts Boden für seine Funktion als Ausgleichkörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer, als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere können verloren gehen oder werden in ihrer Funktionserfüllung eingeschränkt.

Die Prüfung der erwartenden Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaftsbild/Erholung, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hat ergeben, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine oder nur geringe Auswirkungen ergeben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht ersichtlich.

3 Schutzgebiete

Die nachfolgende Tabelle stellt die vom Bauvorhaben betroffenen Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutz- und Wasserrecht dar. Die im Geltungsbereich oder in naher Umgebung vorhandenen geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft und Wasserrecht sind in den Abbildung 5 und 6 dargestellt.

Tabelle 1: Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete und -objekte
<p>Natura 2000-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet/Vogelschutzgebiete)</p> <p>Nicht betroffen.</p>
<p>Naturschutzgebiete</p> <p>Nicht betroffen.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Enztal zwischen Bietigheim und Besigheim mit Rossert, Brachberg, Abendberg und Hirschberg sowie Galgenfeld, Forst und Brandholz mit Umgebung“ (Schutzgebiets-Nr. 1.18.062) grenzt im Westen an das Untersuchungsgebiet an.</p>

Schutzgebiete und -objekte

Berücksichtigung bei der Planung: ⇒ Das Schutzgebiet ist durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die indirekte Beeinträchtigungen vermeiden.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. NatSchG

Nicht betroffen.

Geschützte Streuobstbestände nach §33a NatSchG

Nicht betroffen.

Biotopverbund nach BNatSchG § 21 (LUBW 2023):

Nach BNatSchG § 21 gilt:

(1) „Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“

Primär gilt es, vorhandene Kernflächen und Kernräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Kategorie der Suchräume für den Biotopverbund bildet insoweit die übergeordnete Raumkulisse, in der Verbindungsflächen und -elemente gesichert, optimiert oder ggf. neu entwickelt werden sollen, um die Verbundraumfunktion zu stärken.

Biotopverbund mittlerer Standorte:

Westlich und nördlich des Untersuchungsgebietes befinden sich Kernflächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte.

Berücksichtigung bei der Planung: ⇒ Die Kernflächen sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Biotopverbund trockener Standorte:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund trockener Standorte.

Biotopverbund feuchter Standorte:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund feuchter Standorte.

Biotopverbund der Gewässerlandschaften:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund der Gewässerlandschaften.

Biotopverbund Feldvogelkulisse:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund Feldvogelkulisse.

Biotopverbund Wiedervernetzung Amphibien:

Ohne Bedeutung für den Biotopverbund feuchter Standorte.

Generalwildwegeplan (FVA 2010)

Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren. Der GWP zeigt die teilweise letzten verbliebenen Möglichkeiten eines großräumigen Verbundes in der bereits weiträumig stark fragmentierten Kulturlandschaft Baden-Württembergs auf.

Schutzgebiete und -objekte	
Im Norden des Untersuchungsgebietes verläuft ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung.	
Berücksichtigung der Zielvorgaben bei der Planung	⇒ Die Planung hat keine Auswirkung auf den Generalwildwegeplan. Die bestehende Siedlungsfläche des Husarenhofs reicht bereits jetzt randlich in den Korridor hinein. Die Aufstellung des Bebauungsplanes, mit möglicher Nachverdichtung des bestehenden Siedlungskörpers stellt keine neue raumbedeutende Maßnahme dar. Die Funktion des Korridors ist bereits jetzt an dieser Stelle eingeschränkt.
Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile	
Nicht betroffen.	
Wasserschutzgebiet	
Nicht betroffen.	
Überschwemmungsgebiete	
Nicht betroffen.	
Waldschutzgebiet	
Nicht betroffen.	

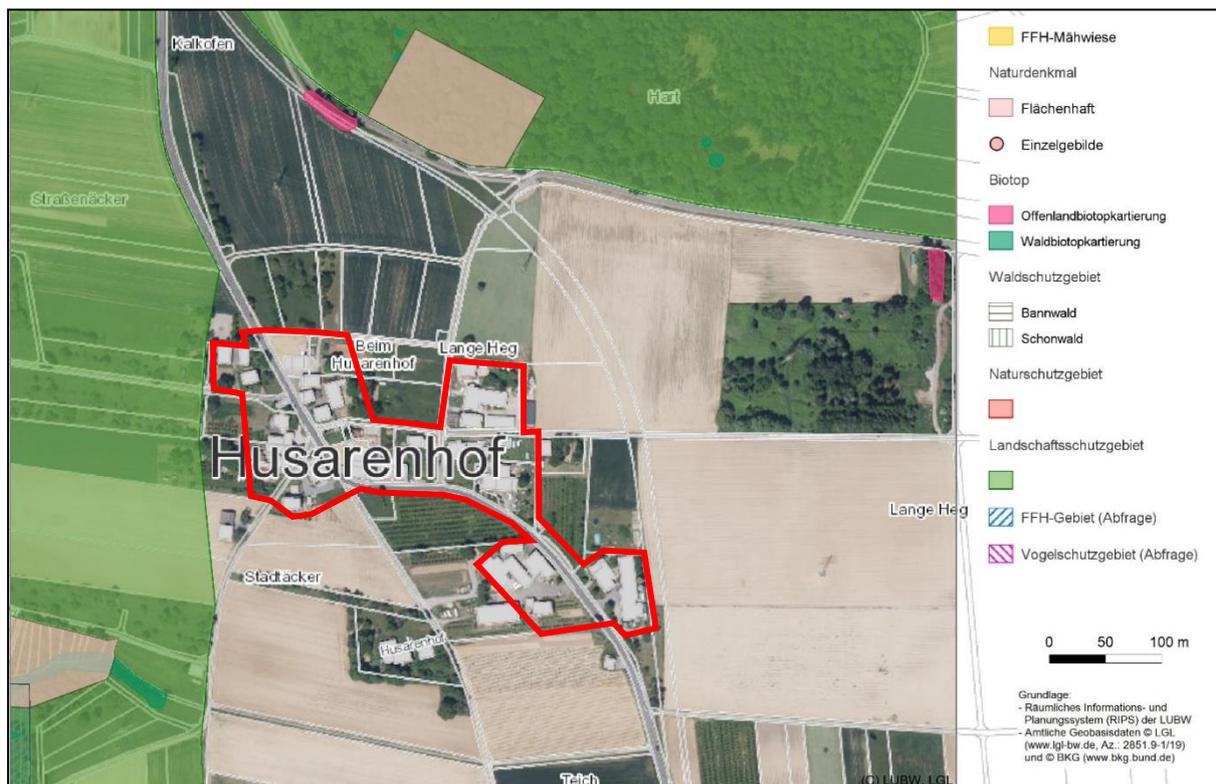


Abbildung 5: Lage der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im direkten Umfeld des Bebauungsplans (rote Linie), unmaßstäblich, (LUBW 2023), Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und BKG (www.bkg.bund.de).

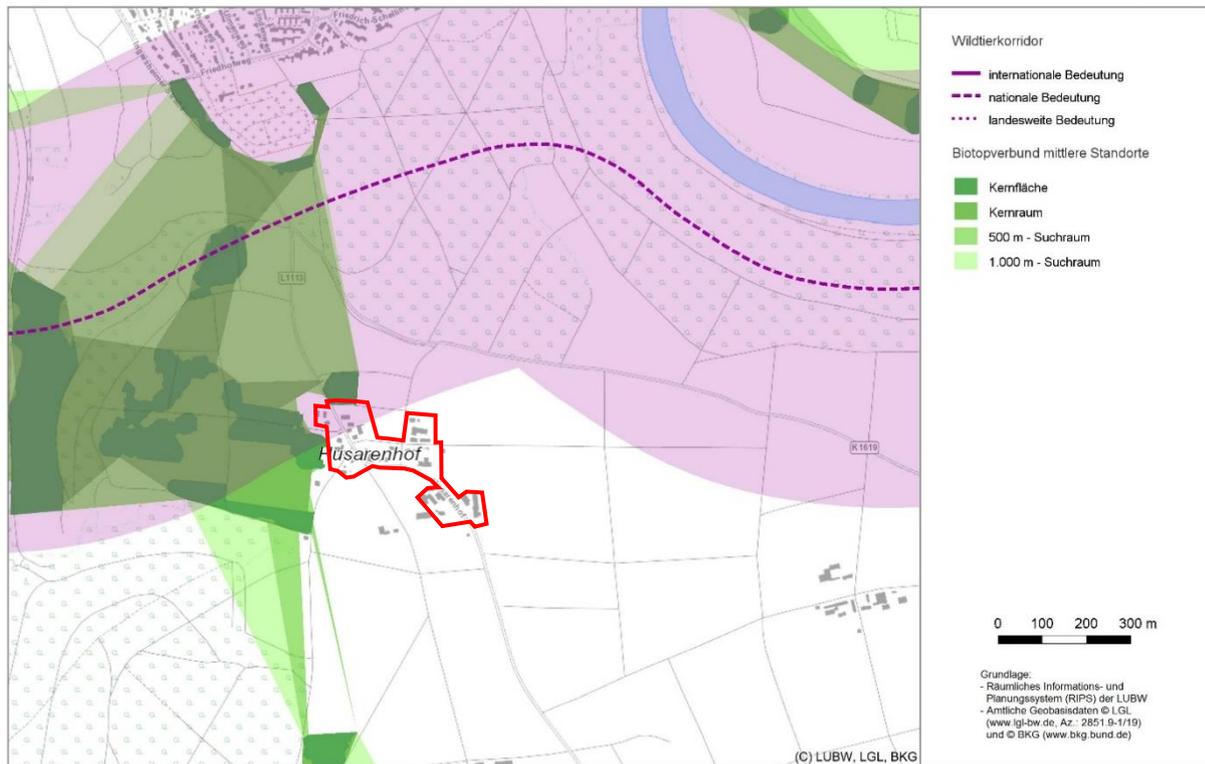


Abbildung 6: Lage Biotopverbund Offenland mit Generalwildwegeplan, unmaßstäblich, (LUBW 2023), Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und BKG (www.bkg.bund.de).

4 Grünordnung

Pflanzgebote (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzbindung 1 /PFB 1: Erhalt von Einzelbäumen

Die gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Sie sind bei Abgang in räumlicher Nähe zum Altstandort durch hochstämmige Laub-, mittel bis hochstämmige Obst- oder Nussbäume zu ersetzen und dauerhaft zu unterhalten.

Begründung: Die Maßnahme minimiert Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Sie dient der räumlichen Zonierung zwischen Innen- und Außenbereich im Bereich der Landesstraße.

Pflanzgebot 1 / PFG 1: Private Grünflächen als äußere Eingrünung

Die als Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. In den Grünflächen sind bevorzugt heimische freiwachsende Hecken- und Strauchpflanzungen, Laubbaumpflanzungen oder mittel- bis hochstämmige Obstbaumpflanzungen mit Unternutzung Wiese oder Saumstruktur anzulegen. Nadelgehölze sind mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) als Neuanpflanzungen generell nicht zugelassen. Die Nutzung als Gemüsegarten ist zulässig. Nicht zulässig sind neue bauliche Anlagen wie Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Nebenanlagen und reine Zierrasenflächen.

Begründung: Die Festsetzung dient der ortstypischen Einbindung der Siedlung in die freie Landschaft. Sie vermeidet zudem Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets und des Biotopverbundes. Sie minimiert Eingriffe in die biologische Vielfalt.

Pflanzgebot 2 / PFG 2: Einzelbäume

An den gekennzeichneten Standorten sind im Zuge einer Erweiterung der baulichen Nutzung hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der genaue Standort kann entlang der festgelegten Grundstücksgrenze verschoben werden. Der Stammumfang sollte gemessen in 1 m Höhe mindestens 8-10 cm betragen.

Begründung: Die Festsetzung dient der ortstypischen Einbindung der Siedlung in die freie Landschaft. Sie vermeidet zudem Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets und des Biotopverbundes. Sie minimiert Eingriffe in die biologische Vielfalt.

Pflanzgebot 3 / PFG 3: Dachbegrünung

Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 20° sind zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Belichtungsflächen. Die Stärke des durchwurzelbaren Substrates muss mindestens 8 cm betragen. Die Dachflächen sind mit einer artenreichen und standortgerechten Saatgutmischung mit Kräutern und Gräsern aus autochthoner Herkunft oder Sedum Arten dauerhaft zu begrünen. Die Dachbegrünung ist mit der Pflicht der Installation von Photovoltaikanlagen in Einklang zu bringen.

Begründung: die Maßnahme dient durch die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser der Minimierung von Eingriffen in den Boden-/Wasserhaushalt und das Lokalklima sowie der Minimierung von Eingriffen in die biologische Vielfalt durch die Begrünung versiegelter Flächen.

Pflanzgebot 4 / PFG 4: wasserdurchlässige Beläge

Unbelastete Fußwege und Hofflächen sowie PKW-Stellplätze sind, sofern es sich nicht um unterbaute Flächen handelt und Belange der Barrierefreiheit nicht entgegenstehen in dauerhaft wasserdurchlässiger Bauart herzustellen.

Begründung:

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge dient dem Schutz der für Menschen, Tiere und Pflanzen lebenswichtigen Ressource Wasser. Mit den Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie die Bildung von Hochwasserspitzen reduziert werden.

5 Pflanzliste

Nach § 40 BNatSchG in der freien Natur nur noch gebietsheimischen Pflanz- und Saatgut verwendet werden. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden, besonders bei randlichen Pflanzungen zur Eingrünung des Baugebiets mit direktem Kontakt zur freien Landschaft. Die Auswahl der Gehölzarten der Pflanzlisten 1 und 2 orientiert sich an den „gebietsheimischen Gehölzen“ für den Raum Besigheim.

Pflanzliste 1 / Laubbäume 1. und 2. Ordnung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Großkronig	Mittelkronig
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		X
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	X	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	X	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		X
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	X	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		X
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	X	
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum		X
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	X	
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe	X	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche		X
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche		X
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	X	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	X	
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	X	
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		X
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling		X
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		X
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	X	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	X	

Pflanzliste 2 / Sträucher und Heister

<i>Wissenschaftlicher Name</i>	Deutscher Name
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Coryllus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 3 / Obstgehölze

Regionaltypische Obstsorten wie z.B.:

Obstart	Sorte
Mostbirnen	<ul style="list-style-type: none"> - Karcherbirne - Kirchensaller Mostbirne - Palmischbirne
Tafelbirnen	<ul style="list-style-type: none"> - Alexander Lucas - Gellerts Butterbirne - Gräfin von Paris - Köstliche v. Charneau
Mostäpfel	<ul style="list-style-type: none"> - Bittenfelder - Gehrers Rambour

Obstart	Sorte
	<ul style="list-style-type: none"> - Hauxapfel - Kardinal Bea - Rheinischer Bohnapfel
Tafeläpfel	<ul style="list-style-type: none"> - Berner Rosenapfel - Brettacher - Gewürzluiken - Glockenapfel - Jakob Fischer - Kaiser Wilhelm - Landsberger Renette - Ontario - Rheinischer Winterrambur (=Theuringer) - Rote Sternrenette - Roter Berlepsch - Roter Boskoop - Sonnenwirtsapfel - Zabergäurennette
Süßkirschen	<ul style="list-style-type: none"> - Burlat - Büttners rote Knorpelkirsche - Dolleseppler - Frühe Rote Meckenheimer - Große schwarze Knorpelkirsche - Hedelfinger Riesenkirsche - Karina - Kordia - Oktavia - Regina - Sam
Walnuss	In Sorten

Pflanzliste 4 / Wildobstgehölze

Wildobst –	<ul style="list-style-type: none"> - Holz-Apfel (<i>Malus sylvestris</i>) - Wildbirne (<i>Pyrus communis</i>) - Kornelkische (<i>Cornus mas</i>) - Mispel (<i>Mespilus germanica</i>)
------------	---

6 Quellenverzeichnis

- BSI = BS INGENIEURE (2018): Lärmaktionsplan der Stadt Besigheim, Ludwigsburg, 05. Juni 2018
- FVA = FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Generalwildwegeplan 2010 – Wildtierkorridore des überregionalen Populationsverbunds für mobile, waldassoziierte, terrestrische Säugetiere, Stand Mai 2010.
- LFU = LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden – Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort – Naturschutzpraxis, Landschaftspflege, 1. Auflage. Karlsruhe.
- LFU = LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie der Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe.
- LGRB = LANDESANSTALT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2023): Kartenviewer des LGRB, Abfrage der bodenkundlichen Einheiten unter <http://maps.lgrb-bw.de/> am 15.06.2023.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): BEWERTUNG VON BÖDEN NACH IHRER LEISTUNGSFÄHIGKEIT – LEITFADEN FÜR PLANUNGEN UND GESTATTUNGSVERFAHREN. 2. VÖLLIG ÜBERARBEITETE NEUAUFLAGE DER VERÖFFENTLICHUNG DES UMWELTMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG (1995), HEFT 31 DER REIHE LUFT, BODEN, ABFALL. KARLSRUHE.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. 2. überarbeitete Auflage, Stand 2012, Stuttgart.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. 9., überarbeitete Auflage, Stand März 2016, Karlsruhe.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2018) [Hrsg.]: Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Naturschutzpraxis, Allgemeine Grundlagen, 5. Auflage.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2023): Daten- und Kartendienst der LUBW, Abfrage der Geodaten zu Natur und Landschaft unter <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> am 15.06.2023.
- VRS = VERBAND REGION STUTTGART (2008): KLIMAA TLAS REGION STUTTGART 2008, ABFRAGE DER KLIMADATEN DES KLIMAA TLAS STUTTGART UNTER [HTTPS://WWW.REGION-STUTTGART.ORG](https://www.region-stuttgart.org), ZULETZT ABGEFRAGT AM 15.06.2023.